

Merkblatt

haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Steuerlich geförderte Handwerkerleistungen

Alle handwerklichen Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten am Haus, in der Wohnung und auf dem Grundstück werden gefördert. So z.B. Tapezierer-, Maler-, Fliesenleger-, Sanitär-, Elektriker-, Maurer-, Garten- und Wegebauarbeiten. Bislang konnten lediglich Schönheitsreparaturen an Haus und Wohnung berücksichtigt werden. Die steuerliche Förderung umfasst dabei – wie bisher – allein die Lohnkosten sowie die darauf entfallende Umsatzsteuer. **Materialkosten werden nicht berücksichtigt.** Die Steuererstattung für Handwerkerarbeiten, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, können Mieter genauso wie Eigentümer für Häuser, Wohnungen oder Grundstücke beantragen. Entscheidend ist, wer die Leistungen bezahlt hat.

Zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen unter anderem:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen, o. ä.
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und –rohren
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche
- Modernisierung des Badezimmers
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer)
- Maßnahmen der Gartengestaltung
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück

Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind jedoch nicht begünstigt.

Auch Kontrollaufwendungen (z. B. Gebühr für den Schornsteinfeger) sind begünstigt.

Merkblatt

haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Steuerliche geförderte Haushaltsnahe Dienstleistungen

Neben den Handwerkerleistungen können auch Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen anteilig steuerlich geltend gemacht werden. Zu diesen haushaltsnahen Dienstleistungen gehören nur die Leistungen, die normalerweise durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, wie z. B.:

- Reinigung der Wohnung
- Pflege von Angehörigen
- Tapezier- und Malerarbeiten
- Gartenpflegearbeiten
- Umzugsarbeiten.

Diese Arbeiten können durch selbständige Fensterputzer oder durch einen selbständigen Pflegedienst sowie andere Dienstleister (z. B. Spedition) erledigt werden. Für die Anrechnung werden die Originalrechnung sowie eine Kopie des Bankauszuges benötigt.

Wohnungseigentümergeinschaften und Mieter sind auch anspruchsberechtigt

Aufwendungen, die über die Jahresabrechnung des Hausverwalters abgerechnet werden, können ebenfalls begünstigt sein. Ist die Wohnungseigentümergeinschaft Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistungen bzw. der handwerklichen Dienstleistung, kommt für den einzelnen Wohnungseigentümer eine Steuerermäßigung in Betracht, wenn in der Jahresabrechnung diese unbar gezahlten Aufwendungen entsprechend seines Anteils ausgewiesen werden.

Hat die Wohnungseigentümergeinschaft einen Verwalter bestellt, so sind diese Aufwendungen ebenfalls begünstigt. Der Nachweis kann neben der Jahresabrechnung auch über eine separate Bescheinigung des Verwalters erfolgen.

So funktioniert die Steuerermäßigung

Die Lohnkosten sind separat auf der Rechnung auszuweisen. Materialkosten werden nicht berücksichtigt. Der Rechnungsbetrag wird auf das Konto des Handwerksbetriebs überwiesen. Der Beleg des Kreditinstituts – d.h. die abgestempelte Überweisung oder der Kontoauszug - ist der Nachweis für die bezahlte Rechnung.

Die Leistungen und Zahlungen müssen nach dem 31.12.2005 erbracht worden sein.

Merkblatt

haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Beispiel → *Ein Fliesenleger kachelt das Bad und erstellt eine Rechnung über 2.000 € zzgl. 19 % Mehrwertsteuer (380 €). Die Materialkosten belaufen sich auf 500 €, die Lohnkosten auf 1.500 €.*

*Die Steuerermäßigung berechnet sich wie folgt:
1.500 € zzgl. 19 % Mehrwertsteuer (285€) = 1.785 €
1.785 € x 20 % Förderung = 357 € Steuerbonus.
Höchstens kann nur eine Steuerermäßigung bei handwerklichen Tätigkeiten von 600,00 Euro angerechnet werden.*

Haushaltscheckverfahren bei angestellten Hilfen im Haushalt

bei der Durchführung eines Haushaltscheckverfahrens im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung bis zu 400,00 € mtl., müssen die folgenden Voraussetzungen für die einkommensteuerliche Berücksichtigung einer Haushaltshilfe beachtet werden:

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse liegen u.a. bei den folgenden Tätigkeiten vor:

- die Reinigung der Wohnung
- die Säuberung der Wäsche und Zubereitung von Mahlzeiten in der Wohnung des Steuerpflichtigen
- die Gartenpflege
- die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen

Die Erteilung von Unterricht (z.B. Sprachunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, sportliche und andere Freizeitbetätigungen fallen nicht darunter.

Vorausgesetzt wird außerdem, dass das haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis in einem inländischen Privathaushalt ausgeübt wird. So ist zum Beispiel die Tätigkeit einer Tagesmutter nur dann begünstigt, wenn die Betreuung im Haushalt des Arbeitgebers erfolgt. Auch die Begleitung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen bei Einkäufen und Arztbesuchen sowie kleine Botengänge usw. sind nur dann begünstigt, wenn sie zu den Nebenarbeiten der Haushaltshilfe im Haushalt gehören.

Sollten alle Voraussetzungen erfüllt sein, so ermäßigt sich die Einkommensteuer um 10% der Aufwendungen für die Haushaltshilfe, jedoch maximal um 510,00 € im Kalenderjahr. Haben die Voraussetzungen für ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis nicht das gesamte Jahr vorgelegen, so muss der Höchstbetrag für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, um ein Zwölftel gemindert werden.

Merkblatt

haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Die folgenden Beitragssätze bzw. Beiträge fallen im Rahmen eines Haushaltsscheckverfahrens an:

- 5 % Krankenversicherung
- 5 % Rentenversicherung
- 2 % pauschale Lohnsteuer
- 30,00 € Berufsgenossenschaftsbeitrag

Das Beschäftigungsverhältnis muss mit dem Vordruck der Minijob-Zentrale gemeldet werden.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Steuerberater Georg Lickes
Oberstraße 1 , 41334 Nettetal
Telefon: 02153 / 91 53 53

www.lickes-steuerberater.de